

Satzung des CVJM Arzberg e.V.

(Stand: 12.04.2019)

§ 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

(1) Der Verein führt den Namen „Christlicher Verein Junger Menschen Arzberg e.V.“ und hat seinen Sitz in Arzberg/Ofr.

Er ist beim Amtsgericht Wunsiedel in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Der „CVJM Arzberg e.V.“ ist Mitglied im „CVJM Landesverband Bayern e.V.“ mit Sitz in Nürnberg und gehört damit auch zum „CVJM Gesamtverband in Deutschland e.V.“ mit Sitz in Kassel und dem „CVJM Weltbund“ mit Sitz in Genf.

(3) Der „CVJM Arzberg e.V.“ ist als Mitglied des „CVJM Landesverband Bayern e.V.“ dem „Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland“ als dem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen. Darüber hinaus kann sich der „CVJM Arzberg e.V.“ nach Bedarf anderen Fachverbänden und Dachorganisationen anschließen.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der CVJM Arzberg e.V. bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Retter der Welt und hält das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens. Dementsprechend steht er zur Zielsetzung der „Pariser Basis“:

„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten.“

Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden; heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die „Pariser Basis“ gilt heute im Bereich des „CVJM Landesverband Bayern e.V.“ und somit auch im CVJM Arzberg e.V., für die Arbeit mit allen Menschen.

(2) Der CVJM Arzberg e.V. will allen jungen Menschen, ohne Unterschied des Bekenntnisses, der Nationalität, der Rasse und der politischen Auffassung auf der Grundlage der „Pariser Basis“ an Leib, Seele und Geist dienen.

(3) Der CVJM Arzberg e.V. wirkt den Gefahren entgegen, denen besonders junge Menschen ausgesetzt sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der CVJM Arzberg e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Kein Mitglied hat bei seinem Ausscheiden aus dem Verein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Vereinsaufgaben

Zur Verwirklichung des Vereinszwecks, stellt sich der CVJM Arzberg e.V. besonders folgenden Aufgaben:

- a) Sammlung junger Menschen um das Wort Gottes zur Weckung und Vertiefung des Glaubenslebens;
- b) Heranbildung christlicher Persönlichkeiten, die zu verantwortungsbewusstem Handeln in allen Bereichen des gesellschaftlichen und kirchlichen Lebens und zu missionarischem Dienst fähig und bereit sind;
- c) Förderung von Gemeinschaft unter den Mitgliedern;
- d) Förderung von Kultur und Sport.

§ 5 Vereinstätigkeit

Zum Erreichen des Vereinszwecks und Erfüllung der Vereinsaufgaben werden die Vereinsmitglieder insbesondere tätig in:

- a) der jugendgemäßen, gegenwartsnahen Verkündigung des Wortes Gottes in Bibelarbeit, Seelsorge, Evangelisation und Schrifttum, sowie missionarischer Betätigung;
- b) der Beratung und seelsorgerischen Hilfe bei Fragen und Problemen insbesondere junger Menschen;
- c) dem Abhalten von freien Aussprachen, Vorträgen aus verschiedenen Wissensgebieten, Feierstunden;
- d) dem Anleiten und Betreiben von aktiven und fairen Sport und Spiel;
- e) der Bereitstellung von Vereinseinrichtungen zu sinnvoller christlicher Freizeitbeschäftigung und Zusammenkunft;
- f) der Förderung von Musik und Gesang;
- g) der Durchführung von Freizeiten;
- h) der Zusammenarbeit mit der örtlichen Kirchengemeinde;
- i) Bereichen der Jugendpflege und Jugendsozialarbeit;
- j) dem frühzeitigem Heranziehen der Mitglieder zu angemessener Mitarbeit bei der Verwirklichung der Aufgaben des Vereins.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Jeder Mensch, der den Vereinszwecken offen und positiv gegenübersteht, kann auf schriftlichen Antrag Mitglied des CVJM Arzberg e.V. werden.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch die Zustimmung des Hauptausschusses wirksam. Jedem Mitglied ist die aktuell gültige Satzung zugänglich zu machen.

(3) In besonders zu begründenden Ausnahmefällen kann der Hauptausschuss die Mitgliedschaft verweigern. Der Antragsteller hat die Möglichkeit der Berufung bei der nächsten Hauptversammlung.

(4) Die Mitgliedschaft im CVJM Arzberg e.V. endet durch:

- a) Austritt;
- b) Tod;
- c) Ausschluss.

Der Ausschluss ist vom Hauptausschuss nur in besonders schwerwiegenden Fällen zu beschließen und schriftlich zu begründen. In diesem Fall ruht die Mitgliedschaft, bis der Ausschluss durch die nächste Hauptversammlung bestätigt oder aufgehoben wird.

(5) Jedes Mitglied zahlt einen, jeweils von der Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag.

(6) Der Jahresbeitrag ist unabhängig vom Eintrittsdatum für das laufende Kalenderjahr zu entrichten und kann bei einem Austritt nicht zurückgefordert werden.

(7) Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände sind von der Beitragszahlung freigestellt. Sie haben für alle Funktionen im Verein sowohl das aktive als auch das passive Wahlrecht. Bei Übernahme eines Amtes in Vorstandschaft oder Hauptausschuss haben sie jedoch nur eine Stimme.

(8) Die Kündigung der Mitgliedschaft muss schriftlich erfolgen und vom kündigenden Mitglied bzw. einem gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein. Sie muss spätestens zum 30.11. eines Kalenderjahres bei einem Vorstandsmitglied eingegangen sein. Die Kündigung ist erst nach der Bestätigung durch die Vorstandschaft wirksam.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des CVJM Arzberg e.V. sind:

- a) die Hauptversammlung;
- b) die Vorstandschaft;
- c) der Hauptausschuss.

§ 8 Die Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung ist höchstes Organ des Vereins und findet mindestens einmal jährlich, spätestens bis zum 30. April jeden Jahres statt. Sie wird von der Vorstandschaft einberufen.

Die Einberufung ist den Mitgliedern spätestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Tagesordnung, zumindest durch Ankündigung in den Vereinsveranstaltungen, durch Aushang im Schaukasten und Veröffentlichung im Kirchenboten bekanntzumachen.

(2) Bei Bedarf können von der Vorstandschaft weitere Hauptversammlungen einberufen werden. Der Hauptausschuss, oder 1/4 der wahlberechtigten Mitglieder können ebenfalls die Einberufung weiterer Hauptversammlungen verlangen. Die Vorstandschaft ist verpflichtet, diese binnen sechs Wochen einzuberufen.

(3) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied gemäß § 15 dieser Satzung.

§ 9 Die Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung obliegt

- a) die Feststellung der eigenen Beschlussfähigkeit, sowie die Entscheidung über die jeweilige Abstimmungsform;
- b) die Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen und der Tagesordnung der anstehenden Hauptversammlung;
- c) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der Vorstandschaft, sowie der anderen Hauptausschussmitglieder und des Berichts der Kassenprüfer;
- d) die Entscheidung über die Entlastung der Vorstandschaft und der weiteren Mitglieder des Hauptausschusses;
- e) die Wahl der Vorstandschaft (ohne Ehrenvorsitzende, siehe Buchstabe g) und des Leiters der Jugendarbeit (mit Vertreter);
- f) die Bestellung von zwei qualifizierten Kassenprüfern, die kein Amt in der Vorstandschaft oder dem Hauptausschuss bekleiden dürfen. Sie prüfen im Auftrag der Hauptversammlung die Organverwaltung des Vereins, insbesondere das Finanzwesen, und geben vor der Hauptversammlung einen Bericht ab. Gegebenenfalls beantragen sie die Entlastung der Vereinsorgane
- g) die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern, jeweils auf Vorschlag der Vorstandschaft;
- h) die Entscheidung über die Berufung wegen Verweigerung der Mitgliedschaft (§ 6 Abs. 3);
- i) die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern (§ 6 Abs. 4 c);
- j) die Genehmigung der Jahresplanung der Vorstandschaft;
- k) die Genehmigung der Gründung und Auflösung von Vereinsabteilungen;
- l) die Entscheidung über Satzungsänderungen;
- m) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- n) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins, sowie die Bestellung der Liquidatoren.

§ 10 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft des CVJM Arzberg e.V. besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) dem ersten Vorsitzenden;
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden;
- c) dem Kassenwart;
- d) dem Schriftführer;
- e) den Ehrenvorsitzenden.

§ 11 Die Aufgaben der Vorstandschaft

(1) Gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder der drei Personen ist für sich alleinvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis vertreten die beiden stellvertretenden Vorsitzenden den 1. Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung.

(2) Wird ein Vorstandsposten im Laufe einer Legislaturperiode vakant oder bleibt bei einer Wahl unbesetzt, so ist es den verbleibenden Vorständen erlaubt, bis zur nächsten

ordentlichen Wahl, das vakante Amt gemeinsam zu übernehmen oder ein bestehendes Vorstandsmitglied oder ein Vereinsmitglied damit zu beauftragen. Die Beauftragten müssen dazu ihr Einverständnis geben.

(3) Die Vorstandschaft leitet den Verein und führt die laufenden Geschäfte. Hierbei ist sie insbesondere zuständig für:

- a) die Erfüllung des Vereinszwecks und der Vereinsaufgaben.
Dazu hat die Vorstandschaft Zutritt und Rederecht bei allen Vereins- und Abteilungsveranstaltungen und hat das Recht ihre Aufgaben auf andere Vereinsorgane zu delegieren.
- b) die Einberufung, die Festlegung der Tagesordnung und die Leitung der Hauptversammlungen;
- c) die Einberufung und Leitung des Hauptausschusses;
- d) den Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlungen und des Hauptausschusses;
- e) den Vorschlag zur Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern;
- f) die Erstellung des Rechenschaftsberichtes zur Vorlage bei der Hauptversammlung;
- g) die Erstellung einer Jahresplanung in Zusammenarbeit mit dem Hauptausschuss zur Vorlage bei der Hauptversammlung;
- h) die vorläufige Genehmigung von Abteilungsgründungen bzw. -auflösungen bis zur endgültigen Entscheidung durch die Hauptversammlung;
- i) beim Vorliegen besondere Gründe darf die Vorstandschaft die Wahl einzelner Abteilungsleiter aufheben. Hierzu bedarf es einer 2/3 Mehrheit in der Vorstandschaft.

(4) Der Schriftführer, im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied, führt das Protokoll sämtlicher Hauptversammlungen, Hauptausschuss- und Vorstandssitzungen. Die Protokolle werden vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden unterschrieben.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch gegenüber Mitgliedern des Vereins. Ist ein oder sind mehrere Vorstandsmitglieder einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

§ 12 Der Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss des CVJM Arzberg e.V. besteht aus:

- a) der Vorstandschaft;
- b) dem Leiter der Jugendarbeit;
- d) den Abteilungsleitern.

Der Leiter der Jugendarbeit, sowie die Abteilungsleiter können sich bei Verhinderung durch ihre gewählten Stellvertreter vertreten lassen.

(2) Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Mitglied des Hauptausschusses, bzw. dessen gewählter Stellvertreter.

(3) Der Hauptausschuss tritt in regelmäßigen Abständen, nach Einladung aller Ausschussmitglieder durch die Vorstandschaft, zusammen.

§ 13 Die Aufgaben des Hauptausschusses

Die Aufgaben des Hauptausschusses sind:

- a) die Beratung und Unterstützung der Vorstandschaft bei wichtigen laufenden Entscheidungen und Aufgaben;
- b) Beantragung von Hauptversammlungen bei Bedarf;
- c) die Entscheidung über die Verweigerung der Mitgliedschaft gem. § 6 Abs. 3;
- d) die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 6 Abs. 4c;
- e) weitere von der Vorstandschaft übertragene Aufgaben;
- f) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 14 Die Aufgaben der Hauptausschussmitglieder

(1) Der Leiter der Jugendarbeit und die Abteilungsleiter haben ihre Abteilungen zu organisieren und zu führen, sowie die vorhandene Ausrüstung zu pflegen und zu verwalten.

(2) Der Leiter der Jugendarbeit und dessen Vertreter werden von der Hauptversammlung gewählt. Ihnen obliegen

- a) die Koordination der abteilungsunabhängigen Jugendarbeit;
- b) die Durchführung und Leitung von Jugendgruppen und Gruppenstunden;
- c) die Durchführung von Freizeiten.

(3) Alle Abteilungssitzungen müssen spätestens bis zum 31. März jeden Jahres von jedem Abteilungsleiter einberufen werden. Der Termin der Abteilungssitzung ist der Vorstandschaft mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen; das Wahlergebnis ist schriftlich festzuhalten und der Vorstandschaft zuzuleiten.

(4) Die Abteilungsleiter und der Leiter der Jugendarbeit haben der Vorstandschaft zu einer Hauptausschusssitzung einen kurzen Bericht über ihre Abteilung bzw. ihren Verantwortungsbereich zu geben.

(5) Die Vorstandschaft hat das Recht, bei Vorliegen besonderer Gründe, die Wahl einzelner Abteilungsleiter oder dessen Vertreter aufzuheben. Hierzu bedarf es jedoch einer 2/3 Mehrheit in der Vorstandschaft.

§ 15 Wahlrecht und Wahlperiode

(1) Das aktive Wahlrecht (Berechtigung zur Stimmabgabe) hat jedes Vereinsmitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres.

(2) Das passive Wahlrecht (Berechtigung zur Bekleidung von Vereinsämtern) hat jedes Vereinsmitglied, welches volljährig und voll geschäftsfähig ist.

(3) Eine Übertragung des aktiven Wahlrechts ist nicht möglich; die persönliche Anwesenheit ist erforderlich. Das passive Wahlrecht kann bei Verhinderung nur durch vorherige Abgabe einer schriftlichen und persönlich unterschriebenen Erklärung über die Kandidatur zu einem bestimmten Amt, sowie die beabsichtigte Annahme der Wahl erhalten bleiben.

(4) Die Mitglieder von Vorstandschaft und Hauptausschuss werden, mit Ausnahme der Abteilungsleiter, auf zwei Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der Entlastung durch die

Hauptversammlung. Im Anschluss daran ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen. Bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt eine kommissarische Besetzung durch den Hauptausschuss, bis zur nächsten Hauptversammlung. Dort erfolgt, bei vorherigem Entlastungsverfahren für den ausgeschiedenen und kommissarischen Amtsinhaber, ggf. eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode.

(5) Die Leiter der Jugendarbeit werden auf zwei Jahre gewählt. Ihre Amtszeit beginnt und endet mit dem Ablauf der Wahlperiode der Vorstandschaft. Im Anschluss daran ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.

(6) Die Abteilungsleiter werden von den Abteilungsmitgliedern auf zwei Jahre gewählt. Ihre Amtszeit beginnt und endet ein Jahr versetzt zur Wahlperiode der Vorstandschaft. Im Anschluss daran ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.

(7) Bei vorzeitigem Ausscheiden des Leiters der Jugendarbeit, erfolgt eine kommissarische Besetzung durch den Hauptausschuss bis zur nächsten ordentlichen Abteilungssitzung. Dort erfolgt für den ausgeschiedenen und kommissarischen Amtsinhaber ggf. eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode.

(8) Die Amtsperiode aller Vorstände und Hauptausschussmitglieder beginnt zum 01. Mai jedes entsprechenden Wahljahres. In der Zeit zwischen der Wahl und dem 01. Mai leiten die alten Amtsinhaber zusammen mit den neuen Amtsinhabern die Geschäfte gemeinsam und sorgen für eine reibungslose Amtsübergabe.

§ 16 Beschlüsse

(1) Vorstandschaft, Hauptausschuss und Hauptversammlung, sowie Abteilungssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei wahlberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(2) Beschlüsse der Vereinsorgane des CVJM Arzberg e.V. werden grundsätzlich in demokratischer Form und mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern diese Satzung keine anderen Mehrheitsverhältnisse vorsieht. Bei Stimmengleichheit kommt kein Beschluss zustande bzw. gilt der jeweilige Antrag als abgelehnt.

(3) Dem Antrag auf geheime Wahl oder Abstimmung ist stets zu entsprechen.

§ 17 Liegenschaften

(1) Eine Kündigung/Auflösung von Pacht- und/oder Mietverträgen von Immobilien bedarf immer eines Beschlusses der Hauptversammlung bei der wenigstens 2/3 der wahlberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Die maßgebenden Beschlüsse müssen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

(2) Sind die erforderlichen 2/3 der wahlberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung innerhalb von vier Wochen eine zweite Hauptversammlung schriftlich einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden, mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet. Auf diese Bestimmung muss in der ersten und zweiten Einladung hingewiesen werden.

(3) Über die Nutzung, Verwendung, Überlassung der Liegenschaften entscheidet ausschließlich die Vorstandschaft des CVJM Arzberg e.V..

§ 18 Satzungsänderungen

Über Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung entscheidet die Hauptversammlung. Eine beabsichtigte Satzungsänderung muss vorher schriftlich bei der Vorstandschaft beantragt werden und auf der Einladung und der Tagesordnung aufgeführt sein. Die maßgebenden Beschlüsse müssen mit 2/3 der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

§ 19 Die Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des CVJM Arzberg e.V. entscheidet eine Hauptversammlung, bei der wenigstens $\frac{3}{4}$ der wahlberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Die maßgebenden Beschlüsse müssen mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

(2) Sind die erforderlichen $\frac{3}{4}$ der wahlberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung innerhalb von vier Wochen eine zweite Hauptversammlung schriftlich einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden, mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet. Auf diese Bestimmung muss in der ersten und zweiten Einladung hingewiesen werden.

§ 20 Das Vereinsvermögen

(1) Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des CVJM Arzberg e.V. den Satzungszwecken dienen. Die Abteilungen haben kein Sondereigentum an Geld oder Gegenständen.

(2) Bei einer etwaigen Auflösung des CVJM Arzberg e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten, der Evangelisch Lutherischen Kirchengemeinde Arzberg zu. Es wird ihr mit der Auflage übergeben, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ändert die Satzung des CVJM Arzberg e.V. vom 21.02.1959, die am 06.02.1987 und 19.04.1997 geändert wurde. Sie wurde auf der ordentlichen Hauptversammlung vom 12.04.2019 beschlossen.

Sie tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.